

§ 12 K-HG

K-HG - Kärntner Heimgesetz - K-HG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 12

Hygiene

Der Träger einer Einrichtung nach § 1 Abs 1 hat für eine Einrichtung für die Erstellung eines Hygieneplanes, der die Anforderungen der Ver- und Entsorgung und der Reinigung und Desinfektion bereichsspezifisch festlegt, und für die Einhaltung dieses Planes zu sorgen.

In Kraft seit 01.02.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at